

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.1984

Geschäftszahl

83/09/0228

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/09/0205 E 27. Juni 1984 VwSlg 11479 A/1984 RS 2

Stammrechtssatz

Wegen der Komplexität der Prüfungsfälle ist die Arbeitsleistung eines Großbetriebsprüfers nicht exakt messbar, sondern kann nur (grob pauschalierend) geschätzt werden. Solcherart ist die von einem Großbetriebsprüfer zu erbringende Arbeitsleistung an dem Arbeitserfolg (Durchschnittspensum) vergleichbarer Großbetriebsprüfer in einem Kalenderjahr zu messen (Hinweis E 14.2.1983, 82/09/0145).